

02 | 2020

Aktuelle Informationen für Vereine Corona und die Vereinsarbeit

Vereinsliquidität

Corona und die Vereinsarbeit:
Hier bekommen Vereine jetzt schon Hilfe 1

Vereinsrecht

Abgesagte Mitgliederversammlung:
Gesetzgeber verschafft Vereinen Luft 2

Vereinsrecht

Können Mitglieder coronabedingt Beiträge
mindern oder fristlos kündigen? 6

Vereinsfinanzierung

Erhebung von Umlagen:
Ein möglicher Weg zur Krisenbewältigung? 7

Zuwendungsrecht

Öffentliche Zuwendungen für Ihre Projekte:
Auf diese Punkte müssen Sie jetzt achten 8

Vereinssteuern

Corona-bedingte Steuererleichterungen:
So ziehen Sie alle Register 11

Verein und Personal

Kurzarbeit im Verein: So nutzen
Sie die verbesserten Regelungen optimal 13

Vereinsliquidität

Miete und andere Kosten: Nutzen Sie die
gesetzliche Zahlungsaufschub-Initiative 15

Vereinsfinanzierung

Corona verstärkt Insolvenzgefahr: Neuen
Puffer bei der Antragstellung aktiv nutzen 17

VEREINSFÜHRUNG

Corona und die Vereinsarbeit: Das müssen Vereinsvorstände jetzt veranlassen

Die Corona-Krise hat bei den Vereinen genauso zugeschlagen wie im gewerblichen Bereich. U. a. mussten Mitgliederversammlungen abgesagt werden, satzungsmäßige Neuwahlen sind unterblieben, Einnahmequellen sind über Nacht versiegt, Ausgaben laufen weiter. Die Unsicherheit in allen Vereinsbereichen ist riesig, genauso groß sind die Herausforderungen. Um Sie als Vorstand für diese Herausforderungen bestmöglich zu wappnen, haben wir uns entschlossen, diese Ausgabe ausschließlich dem Thema „Vereinsarbeit in der Corona-Krise“ zu widmen. Wir wünschen Ihnen viel Nutzen aus der Lektüre – und „Bleiben Sie gesund“. |

Fördermittel für Vereine: Es ist langsam angelaufen

Während Bund und Länder für Unternehmer sehr schnell Fördermittelprogramme aufgelegt haben, ist die „Maschinerie“ für gemeinnützige Vereine langsam angelaufen.

Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir an dieser Stelle nur punktuell auf Förderprogramme eingehen konnten, die zu Redaktionsschluss schon bekannt waren. In der Regel handelt es sich dabei – mangels offiziell zugänglicher Quellen – um Sekundärquellen (z. B. Presseverlautbarungen).

- Nordrhein-Westfalen: www.iww.de/s3545
- Mecklenburg-Vorpommern: www.iww.de/s3546
- Brandenburg: www.iww.de/s3547
- Hamburg: www.iww.de/s3548
- Thüringen: www.iww.de/s3562
- Rheinland-Pfalz: www.iww.de/s3554
- Niedersachsen: www.iww.de/s3553
- Bremen: www.iww.de/s3555
- Hessen: www.iww.de/s3556
- Schleswig-Holstein: www.iww.de/s3557
- Bayern: www.iww.de/s3561

Private Hilfs-Initiativen für Vereine

Neben den öffentlichen Soforthilfen gibt es auch private Initiativen, an die sich gemeinnützige Organisationen wenden können.

Aktion „Mensch – Wir helfen Helfern“

Nach dem Motto „Hilfe kennt keinen Shutdown“ wurde hier ein Hilfspaket von insgesamt 20 Mio. Euro aufgelegt, das sich an frei gemeinnützige Organisationen, also auch Vereine richtet. Unter www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/schnell-check.html können Sie prüfen, ob auch Ihr Verein Fördermittel beantragen kann.

Aktion „We kick corona“

Zahlreiche Profisportler haben sich in der Initiative „We kick Corona“ zusammengeschlossen. 3,7 Mio. Euro sollen schon geflossen sein.

Das Antragsformular finden Sie auf der Website der Initiative. Vorgaben zur Tätigkeit Ihres Vereins bestehen nicht: www.wekickcorona.com/

Weitere Aktionen

Neben den beiden „großen“ Aktionen gibt es auch andere. Hier ein kleiner Überblick:

- Aktion Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG: www.iww.de/s3549
- Fonds Soziokultur: www.iww.de/s3550
- Aktion „Herzenssache“ von SWR, SR und Sparda-Bank mit 50 mal 3.000 Euro www.iww.de/s3551
- Lotto-Sport-Stiftung: www.iww.de/s3552
- Aktion Volksbank Nordschwarzwald mit Gewinnspareverein Baden-Württemberg: www.vbns.w.de/soforthilfe_vereine
- Aktion „Sponsoo“: Corona-Hilfe für Sportler und Vereine www.iww.de/s3563

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mitgliederversammlung wegen Corona abgesagt: Gesetzgeber verschafft Vereinen Luft

| Eine gravierende Corona-Folge war, dass Mitgliederversammlungen abgesagt werden mussten und satzungsmäßig erforderliche Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern unterblieben sind. Prinzipiell kann das gravierende rechtliche Folgen haben. Der Gesetzgeber hat das aber erkannt und mit einer Gesetzesinitiative zumindest für das Jahr 2020 Abhilfe geschaffen. Wir stellen Ihnen den Stand der Dinge dar. |

Problem Nummer Eins: Was wird aus der Vorstandswahl?

Auch wenn das BGB keine Vorgaben zur Amtszeit macht, sehen viele Satzungen eine feste Amtszeit des Vorstands vor; üblich sind zwei bis zu vier Jahren.

Wichtig | Dies ist nicht zwingend! Hat Ihr Verein keine Amtszeit in der Satzung vorgesehen, bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis er abberufen wird. Ist die Amtszeit aber begrenzt, endet die Bestellung des Vorstands automatisch mit Ablauf der satzungsmäßig festgelegten Bestellungsfrist (KG Berlin, Beschluss vom 30.01.2012, Az. [25 W 78/11](#)). Diese Frist wird auf den Tag genau ermittelt (§§ 186, 188 BGB).

■ Beispiel

Sie haben den Vorstand am 02.04.2017 für drei Jahre gewählt. Damit endet die Amtszeit des Vorstands genau am 02.04.2020. Sie müssten also die Mitgliederversammlung mit der Neuwahl vor dem 02.04.2020 durchführen.

Da es aber selten gelingt, die Mitgliederversammlung so genau zu terminieren, sehen viele Satzungen vor, dass die Amtszeit so lange dauert, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

KLAUSEL / Amtszeit des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

PRAXISTIPP | Mit dieser Klausel verhindern Sie, dass Ihr Vorstand nicht mehr im Amt ist, da Sie nicht innerhalb der Frist eine neue Mitgliederversammlung durchführen konnten.

Die o. g. Klausel kann aber zum Missbrauch verführen. Teilweise sehen Satzungen deshalb vor, dass diese „Fortgeltung“ begrenzt wird.

KLAUSEL / Amtszeit (Fortgeltungsklausel)

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate nach dem Ende der Amtsperiode im Amt.

Solche Formulierungen wären in der Corona-Krise aber wieder problematisch gewesen. Denn es ist ja nicht absehbar, wann die Mitgliederversammlung nachgeholt werden kann.

Gesetzgeber hat Vereinen Luft verschafft

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und kurzfristig reagiert. Am 25.03.2020 hat der Bundestag mehrere Gesetze verabschiedet, die auch den Vereinsbereich betreffen. U. a. auch das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (BT-Drs. [19/18110](#)).

Dabei handelt es sich um ein Artikelgesetz, das verschiedene Bereiche umfasst. Maßgeblich für den Bereich der Mitgliederversammlung ist Art. 2, das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“. Der entscheidende Passus steht in § 5 Abs. 1:

■ § 5 Vereine und Stiftungen

1. Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Damit sind die Vereine gerettet, die in der Satzung keine „Fortgeltungsklausel“ aufgenommen hatten.

Im Falle eines Falles Notvorstand bestellen

Manchmal ist es aber ja auch so, dass die Vorstandsmitglieder gar nicht im Amt bleiben wollen, sei es aus privaten oder gesundheitlichen Gründen. Da niemand gezwungen werden kann, ein Amt auszuüben, würde die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitglieds auslaufen.

PRAXISTIPP | Diesen Willen, dass das Amt nicht weiter ausgeübt werden soll, muss das jeweilige Vorstandsmitglied klar kommunizieren. Hier sollte ggf. im Rahmen einer Vorstandssitzung protokolliert werden, dass das Vorstandsmitglied das Amt zum Ende seiner regulären Amtszeit nicht weiter ausüben wird.

Wenn in diesem Fall der Verein nicht mehr gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden kann (§ 26 BGB), muss ggf. ein Notvorstand bestellt werden. Nach § 29 BGB kann das zuständige Registergericht einen Notvorstand bestellen, wenn die

- zur Vertretung erforderlichen Personen fehlen und
- ein dringender Fall vorliegt.

Voraussetzung Eins „die zur Vertretung erforderlichen Personen fehlen“ ist erfüllt, wenn die Amtszeit abgelaufen ist (OLG Bremen, Beschluss vom 06.11.1955, Az. 1 W 303/55; OLG Hamm, Beschluss vom 19.08.1965, Az. 15 W 157/65) Um hier rechtssicher zu handeln, sollte der Vorstand nach dem Ablauf seiner Amtszeit mit dem Registergericht sprechen und einen Notvorstand bestellen.

Voraussetzung Zwei „dringender Fall“ wird vom Einzelfall abhängig sein. Allgemein wird vorausgesetzt, dass sich der Verein ohne die Notbestellung durch eigene Maßnahmen nicht helfen kann.

Wichtig | Häufig versuchen Vereine, einen Notvorstand bestellen zu lassen, wenn die Vorstandswahl kein Ergebnis gebracht hat, weil sich kein Kandidat gefunden hat. Das wird aber nicht als „dringender Fall“ gewertet, weil sich der Verein ja selbst helfen kann; nämlich indem er die Wahl wiederholt.

PRAXISTIPPS |

- In Corona-Fällen wird der „dringende Fall“ aber vorliegen. Denn hier war der Verein ja gar nicht in der Lage, überhaupt eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- Da das Registergericht nur auf Antrag eines Beteiligten tätig wird, können Sie als bisheriger Vorstand diesen Antrag stellen.
- Weisen Sie im Rahmen des Antrags darauf hin, dass die Notvorstandsbestellung aufgrund des Ablaufs der Amtszeit erforderlich ist und Sie den Verein nicht als faktischer Vorstand vertreten möchten.

Wichtig | Die Bestellung erfolgt nur befristet, bis der Mangel behoben ist. Hier also bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Da derzeit nicht absehbar ist, wann diese stattfinden kann, sollten Sie mit dem Registergericht sprechen, welchen Zeitraum es für ausreichend erachtet. Der Zeitraum sollte mindestens bis zum 31.12.2020 reichen.

Mit Vollmachten Machtvakuum vermeiden

Eine weitere Möglichkeit, ein „Machtvakuum“ zu vermeiden, besteht darin, Vollmachten zu erteilen. Das können Sie als Vorstand tun (sofern Ihre Amtszeit noch nicht ausgelaufen ist).

Wichtig | Beachten Sie, dass Sie Personen nur für bestimmte Einzelgeschäfte bevollmächtigen können. Eine Generalvollmacht ist ausgeschlossen. Denn so würden Sie ja den Willen der Mitgliederversammlung missachten, die gerade Sie mit der umfassenden Vertretung des Vereins beauftragt hat. Insoweit ist die Vollmacht nur ein „Vehikel“, um eine kurzfristige Vertretung zu ermöglichen.

Problem Nummer Zwei: Verabschiedung des Haushalts

Viele Satzungen sehen vor, dass die Mitgliederversammlung die Haushaltsplanung des Vorstands beschließt. In Zeiten wie diesen dürfte es aber nicht so dramatisch sein, wenn Sie als Vorstand auf Grundlage des nicht verabschiedeten Entwurfs handeln.

Wichtig | Anders wäre es, wenn in diesem Haushaltsvoranschlag erhebliche Posten enthalten wären, die den normalen Geschäftsbetrieb des Vereins übersteigen. Das wäre z. B. ein Grundstückskauf oder Ähnliches.

Problem Nummer Drei: Wer schließt Rechtsgeschäfte ab?

Das Problem Nummer Drei bei abgesagten Mitgliederversammlungen dreht sich um Rechtsgeschäfte des Vereins. Es gibt nämlich Rechtsgeschäfte, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden dürfen und solche, bei denen die Mitgliederversammlung zustimmen muss, dass der Verein durch den Vorstand vertreten wird.

■ Beispiele

- Grundstücksgeschäfte
- Rechtsgeschäfte, die ein bestimmtes Volumen überschreiten
- Die Begründung oder Beendigung von Mitgliedschaften in Dachverbänden

Ohne Beschluss der Mitgliederversammlung wäre der Vorstand nicht berechtigt, diese Rechtsgeschäfte zu tätigen. Tut er das trotzdem, überschreitet er seine Vertretungsbefugnis, und würde dafür haften (§ 179 Abs. 1 BGB).

Wichtig | Gerade wenn es sich um formbedürftige Rechtsgeschäfte handelt, wie z. B. Grundstücksgeschäfte, muss der Vorstand nachweisen, dass er über die erforderliche Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt.

PRAXISTIPP | Liegt die Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht vor, kann sie nachträglich erteilt werden (§ 184 BGB). Man spricht von „Genehmigung“. Nur bei formbedürftigen Rechtsgeschäften wird das nicht funktionieren. Diese sind ohne Einwilligung unwirksam.

Problem Nummer Vier: Beschluss von Satzungsänderungen

Das letzte – bei abgesagten Mitgliederversammlungen zu lösende – Problem betrifft den Beschluss von Satzungsänderungen. Die Änderung der Satzung erfolgt nach § 33 BGB durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung selbst nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht (§ 40 BGB).

PRAXISTIPP | Ist die Satzungsänderung nicht zwingend erforderlich, sollten Sie sie auf die nächste Mitgliederversammlung verschieben.

Teilweise kann sich das Erfordernis ergeben, dass die Satzung zwingend geändert werden muss, da diese Änderung von dritter Seite gefordert wird; z. B. vom Finanzamt. Für diese Fälle kann die Satzung eine Änderungskompetenz des Vorstands vorsehen.

MUSTERKLAUSEL / Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

Fehlt diese Satzungsregelung aber, können Sie als Vorstand die Satzungsänderung nicht vornehmen. Sie müssen dann mit der betreffenden Stelle sprechen und klären, welche Folgen dies hat.

Gesetzgeber bietet Alternativen zur Präsenzveranstaltung

Um für künftige Ausfälle physischer Mitgliederversammlungen vorzusorgen, hat sich der Gesetzgeber den Themen „virtuelle Mitgliederversammlung“ und „schriftliche Abstimmung“ zugewandt, und zwar auch im [COVInsAG](#). Beide Optionen in § 5 Abs. 2 setzen aber voraus, dass Sie eine Mitgliederversammlung durchführen.

■ § 5 Abs. 2 Vereine und Stiftungen

2. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ausüben des Mitgliedsrechts

Da die erste Alternative ausdrücklich die „elektronische Kommunikation“ vorsieht, können Sie nun also eine virtuelle Mitgliederversammlung durchführen, ohne dafür eine Satzungsgrundlage zu besitzen. Mitglieder, die nicht die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der elektronischen Form zu beteiligen, können ihre Stimme zuvor schriftlich abgeben. Sie müssen aber darauf

achten, dass sich tatsächlich nur Mitglieder an der Versammlung beteiligen. Prüfen Sie daher, ob Sie von allen Mitgliedern die korrekte E-Mail-Adresse haben, sodass Sie kontrollieren können, ob sich nur Mitglieder in den Versammlungsraum einloggen.

Schriftliche Abstimmung ohne Abhalten einer Versammlung

Aber auch die rein schriftliche Abstimmung ist nun möglich. Das ergibt sich aus § 5 Abs. 3 des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“.

■ § 5 Abs. 3 Vereine und Stiftungen

3. Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Wenn Sie die schriftliche Abstimmung favorisieren, sollten Sie auf folgende Punkte achten:

Mitglieder informieren	Derzeit gehen Ihre Mitglieder davon aus, dass die Mitgliederversammlung nicht stattfindet. Es werden also auch keine Anträge gestellt. Informieren Sie die Mitglieder daher, dass eine schriftliche Beschlussfassung stattfinden wird. Setzen Sie eine Frist, bis wann Anträge gestellt werden können. Stehen Wahlen an, stellen Sie kurz dar, welche Ämter (Vorstand, Beirat, Kassen- oder Rechnungsprüfer etc.) zu besetzen sind und bitten Sie um Bewerbungen.
Beschlussvorlagen erstellen	Nach Ablauf dieser ersten Frist können Sie Ihre Tagesordnung aufstellen. Diese unterscheidet sich nicht von der herkömmlichen Tagesordnung und wird alle Punkte enthalten, die Sie auch auf einer regulären Mitgliederversammlung behandelt hätten. Der Unterschied ist nun, dass Sie Stimmzettel zu jedem Beschlussvorschlag erstellen müssen.

Versand an Mitglieder	In dem Anschreiben sollten Sie auf die Frist hinweisen, bis wann Stimmen abgegeben werden können. Diese Frist sollte nicht unter drei Wochen liegen.
Abgabe der Stimme	Die Stimme kann „in Textform“ abgegeben werden. E-Mail oder Fax reichen also. Sieht Ihre Satzung für bestimmte Abstimmungen, wie z. B. Wahlen, eine geheime Abstimmung vor, wird das kaum umsetzbar sein.
Prüfung des erforderlichen Quorums	Es müssen sich „mindestens die Hälfte der Mitglieder“ an der Beschlussfassung beteiligen. Sie müssen, wenn registerrelevante Beschlüsse anstehen, wie Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen dem Registergericht nachweisen, wie viele Mitglieder Ihr Verein hat und dass sich „mindestens die Hälfte“ beteiligt hat.
Ermittlung Abstimmungsergebnis	Nach dem Gesetzeswortlaut muss „der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst“ werden. Sie müssen also prüfen, welche Mehrheiten nach Ihrer Satzung erforderlich sind. Haben Sie darin nichts geregelt, gelten die gesetzlichen Mehrheiten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Beschlüsse, Wahlen: „einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB) ■ Satzungsänderung: „Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen“ (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB) ■ Änderung des Vereinszwecks: „Zustimmung aller Mitglieder“ (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB) ■ Auflösung des Vereins: „Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen“ (§ 41 S. 2 BGB)
Bekanntgabe Ergebnis	Der Gesetzesentwurf sieht zwar keine Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses vor. Wir empfehlen Ihnen aber dringend, Ihre Mitglieder über das Ergebnis zu informieren.

FAZIT | Der Gesetzgeber hat die Corona-Krise genutzt, um Vereinen bei der Abhaltung von Mitgliederversammlungen mehr Optionen an die Hand zu geben. Machen Sie von der Option Gebrauch, die für Ihren Verein am besten ist.

Können Mitglieder Beiträge mindern oder fristlos kündigen?

| Je länger das Vereinsleben ruht, desto häufiger kommen Fragen auf, ob Mitglieder ihre Mitgliedschaft kündigen oder gezahlte Mitgliedsbeiträge zurückfordern können. Erfahren Sie, was gilt. |

Beitragsverpflichtungen im BGB

Das BGB sieht in § 58 Nr. 2 BGB vor, dass die Satzung Bestimmungen enthalten soll, ob die Mitglieder einen Beitrag zu leisten haben. Mit diesem Beitrag sind die jährlichen Mitgliedsbeiträge, aber auch Umlagen, Aufnahmegebühren oder Arbeitsstunden gemeint.

Wichtig | Sie müssen in Ihrer Satzung deutlich machen, ob ein finanzieller Beitrag zu leisten ist oder ob es sich um Arbeitsstunden handelt. Haben Sie diese Verpflichtungen in der Satzung hinreichend deutlich gemacht, wäre die Detailregelung in einer Beitragsordnung ausreichend.

SATZUNGSKLAUSEL / Mitgliedsbeiträge

§ 3 Pflichten der Mitglieder
(...)

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Weiter sind sie verpflichtet, nach Weisung des Vorstands Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist ein Ersatzbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

Kann das Mitglied den Beitrag kürzen?

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder erfolgen allein aufgrund der Mitgliedschaft. Sie stehen in keinem „Gegenseitigkeitsverhältnis“. Mit anderen Worten: Ein Mitglied kann seinen Beitrag nicht deshalb kürzen, weil das Vereinsleben, der Vereinsbetrieb eine Zeitlang ruht.

Da kein Gegenseitigkeitsverhältnis in Form eines Leistungsaustauschs besteht, können die Mitglieder nun auch nicht den Mitgliedsbeitrag anteilig für die Zeit kürzen, in denen der Vereinsbetrieb ruht. Auch können Mitgliedsbeiträge nicht mit der Begründung verweigert wer-

den, der Vorstand oder sonstige Organe hätten ihre Pflichten nicht erfüllt, um einen Vereinsbetrieb sicherzustellen (OLG Brandenburg, Urteil vom 22.08.2019, Az. [3 U 151/17](#)). Eine andere Situation besteht bei den Arbeitsstunden. In vielen Vereinsbereichen besteht die Verpflichtung, dass sich die Mitglieder aktiv beteiligen und z. B. auf dem Vereinsgelände arbeiten sollen.

■ Beispiel

In einem Kleingartenverein sind die Mitglieder verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Stunden für die Pflege der Kleingartenanlage zu leisten.

Da nahezu alle Satzungen für den Fall, dass Arbeitsstunden nicht geleistet werden, einen finanziellen Ersatzbeitrag vorsehen, stehen Sie vor der Frage, ob dieser Ersatzbeitrag jetzt erhoben werden müsste. Die Arbeitsstunden können derzeit aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen nicht oder nicht im bisherigen Umstand ausgeführt werden. Ihr Verein kann daher den Ersatzbeitrag nicht erheben.

Hat das Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht?

Ein Recht zur fristlosen Beendigung muss in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sein. Das ist jedoch der Ausnahmefall. In der Regel enthalten Satzungen eine Frist, in der das Mitglied seine Mitgliedschaft kündigen kann. Für eine fristlose Beendigung bedarf es aus Sicht des Mitglieds eines wichtigen Grundes (§ 314 BGB). Dieser Grund muss so wichtig sein, dass es dem Mitglied unzumutbar sein muss, die Mitgliedschaft fortbestehen zu lassen. Ein kurzfristiges Ruhen des Vereinsbetriebs gehört nicht dazu.

FAZIT | Auch wenn das Recht auf Ihrer Seite ist, sollten Sie gleichwohl mit den Mitgliedern sprechen und an deren Solidarität appellieren. Machen Sie ihnen klar, dass Sie die Krise nur gemeinsam überstehen können.

Erhebung von Umlagen: Ein möglicher Weg zur Krisenbewältigung?

| Die Corona-Krise hat alle finanziellen Planungen über den Haufen geworfen, weil Einnahmen und Einnahmequellen weggebrochen sind. Sie fragen sich, ob und wie Sie dieses Loch schnell stopfen können. Ein möglicher Weg wäre, eine Umlage von den Mitgliedern zu erheben. |

Was ist eine Umlage?

Bei einer Umlage handelt es sich um einen außerordentlichen Beitrag, den die Mitglieder leisten müssen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Diese außerordentlichen Vereinsbeiträge können auch nur zur Befriedigung eines außergewöhnlichen Bedarfs des Vereins begründet werden (OLG München, Urteil vom 18.02.1998, Az. [3 U 4897/97](#); OLG Stuttgart, Urteil vom 15.12.2011, Az. [3 U 149/11](#)).

PRAXISTIPP | Die derzeitige Krise dürften das Kriterium „außergewöhnlicher Bedarf“ in jedem Fall erfüllen.

Satzungsgrundlage erforderlich

§ 58 Nr. 2 BGB sieht ausdrücklich vor, dass die Satzung Bestimmungen enthalten muss, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Folglich müssen Sie auch für die Erhebung einer Umlage eine Satzungsgrundlage haben. Darin müssen Sie nicht nur die Möglichkeit der Erhebung vorsehen, sondern auch Angaben zur Obergrenze machen.

PRAXISTIPP | Diese Obergrenze können Sie entweder betragsmäßig vorsehen („bis zu ... Euro“) oder durch einen Berechnungsmodus („bis zum ...-fachen Jahresbeitrag“) regeln.

KLAUSEL / § ... Pflichten der Mitglieder

...
(5) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs über die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf je Mitglied nicht mehr als ... Euro betragen (alternativ: den ...-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen).

Der Berechnungsmodus empfiehlt sich, wenn Sie in Ihrem Verein unterschiedliche Beitragsätze vorgesehen haben, z. B. einen verminderten Beitrag für jugendliche Mitglieder. Wie hoch

die Umlage letztlich sein wird, dürfte von den Umständen des Einzelfalls abhängig sein. Zwar sieht der AEA0 (in Nr. 1.1 zu § 52 AO) vor, dass bei Vereinen, deren Tätigkeit in erster Linie den Mitgliedern zugutekommt (vor allem Sport-, Kleingarten- oder Karnevalsvereine), die Mitgliedsbeiträge und Umlagen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr nicht übersteigen dürfen. Die Corona-Krise dürfte aber eine Ausnahme darstellen, bei der das Finanzamt eine höhere Umlage akzeptiert.

PRAXISTIPP | Sollte Ihr Verein die 1.023 Euro-Grenze im Jahr 2020 überschreiten, sollten Sie schon jetzt einen Vermerk machen, aus dem hervorgeht, dass die Umlage nur der Abmilderung der Corona-Krise galt und in den Vorjahren nie überschritten wurde.

Was tun ohne Satzungsgrundlage?

Haben Sie in der Satzung bisher nicht vorgesehen, eine Umlage erheben zu können, können Sie nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 24.09.2007, Az. [II ZR 91/06](#)) gleichwohl unter engen Voraussetzungen eine Umlage erheben:

1. Die Umlage ist für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig.
2. Die Umlagenerhebung ist dem Mitglied nicht unzumutbar.

Besonders stark betroffen sind auch die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Auch hier können Sie Umlagen zum Ausgleich entstandener Verluste nutzen. Diese zweckbestimmten Umlagen dürfen Sie jedoch nicht als steuerbegünstigte Zuwendung bestätigen (AEA0 Nr. 6 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

FAZIT | Wägen Sie sorgfältig ab, ob Sie eine Umlage erheben. Einem kurzfristigen Liquiditätszufluss könnte ein langfristiger Mitgliederschwund entgegenstehen. Hier ist Augenmaß und Überzeugungskraft gefragt.

Öffentliche Zuwendungen für Ihre Projekte: Auf diese Punkte müssen Sie jetzt besonders achten

I Vereine setzen oft Projekte um und werden dabei mittels Zuwendungen von der öffentlichen Hand gefördert. Grundlage ist das Zuwendungsrecht des Bundes bzw. der Länder. Mit der Bewilligung der Zuwendung wird der Verein verpflichtet, ein Projekt innerhalb einer bestimmten Zeit umzusetzen. Da der Vereinsbetrieb derzeit in fast allen Bereichen ruht, drohen hier zuwendungsrechtliche Folgen. Erfahren Sie, wie Sie damit umgehen. |

Zuwendungsrechtliche Vorgaben

Mit staatlichen Zuwendungen fördern Bund und Länder bestimmte Zwecke, an denen ein öffentliches Interesse besteht (§§ 23, 44 Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung). Vereine, die Zuwendungen erhalten, erfüllen damit ihren satzungsmäßigen Zweck.

■ Beispiel

Ein Verein, der nach seiner Satzung Kunst und Kultur fördert, erhält eine Projektförderung, um ein Leseprojekt für Kinder zu organisieren.

Zwei Arten von Zuwendungen

Bei den Zuwendungsarten wird zwischen der institutionellen und der Projektförderung differenziert. Während bei der institutionellen Förderung die Institution als Ganzes gefördert wird, erfolgt die Projektförderung nur für zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Dieser ist mit Nebenbestimmungen versehen, nämlich den Allgemeinen Nebenbestimmungen

- für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I = Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) sowie
- für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P = Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO).

Wichtig | Diese Nebenbestimmungen können je nach Zuwendungsgeber im Einzelfall von diesen Vorgaben abweichen. Sie müssen hier genau prüfen, welche Nebenbestimmungen für Ihr Projekt bzw. Ihre Institution gelten.

Verein muss Antrag stellen

Beiden Förderungen ist gemein, dass der Verein zuvor einen Antrag stellen muss. Aus ihm gehen die Einnahmen und die geplanten Ausgaben hervor. Diese umfassen sowohl die Personal- als auch die Sachkosten. Diese Mittel kann der Verein nach der Bewilligung beim Zuwendungsgeber abrufen.

Da aufgrund der Corona-Krise Veranstaltungen und Projekte nicht oder nicht in dem beantragten Umfang durchgeführt werden können, entstehen teilweise erhebliche Abweichungen.

Problem „Als baldige Verwendung“

Die bewilligten Mittel müssen vom Verein abgerufen und dann alsbald verwendet werden. Dies ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BHO (LHO). Dort steht, dass Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

Dementsprechend sehen die Zuwendungsbescheide vor, dass bereits abgerufene Mittel zeitnah verwendet werden müssen. Hier werden Fristen von in der Regel zwei Monaten vorgesehen.

■ Beispiel

Der Verein aus dem Beispielsfall hat für das Leseprojekt Mittel für Honorare, Saalmiete, Druck für Flyer sowie ein Catering angefordert. Aufgrund der behördlichen Vorgaben ist derzeit nicht klar, wann das Projekt überhaupt durchgeführt werden kann. Die Zahlungen hat der Verein zunächst eingestellt. Die Mittel werden zunächst nicht verbraucht.

Bei der Auflage, dass die Mittel alsbald verbraucht werden müssen, handelt es sich um eine Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid. Wird diese nicht erfüllt, kann der Bescheid zurückgenommen oder widerrufen werden. (Nr. 8.5 ANBest-P). Ansonsten ist der Betrag bis zur zweckentsprechenden Verwendung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Folge wäre, dass die Mittel, die der Verein bereits erhalten hat, entweder aufgrund der Rücknahme bzw. Widerrufs des Zuwendungsbescheids zurückzuzahlen oder zu verzinsen sind, was in beiden Fällen eine Belastung für den Verein ist.

Was können Sie jetzt tun?

Teilweise haben Zuwendungsgeber schon signalisiert, auf einen Widerruf oder die Rücknahme des Bescheids verzichten zu wollen. Gleiches gilt für die Verzinsung.

Mit Zuwendungsgebern in Kontakt treten

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20.03.2020 einen Runderlass veröffentlicht, wonach zur Sicherstellung der Liquidität im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Frist erteilt werden kann.

PRAXISTIPP | Wir gehen davon aus, dass solche Erlasse auch von anderen Stellen erlassen werden. Stimmen Sie sich trotzdem schon jetzt mit Ihrem Zuwendungsgeber darüber ab, wie er diesen Bereich beurteilt.

Was passiert mit abgesagten Veranstaltungen?

Musste Ihr Verein eine geförderte Veranstaltung aufgrund der behördlichen Vorgaben absagen, und waren dafür schon Kosten angefallen, kann das dazu führen, dass diese nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

■ Beispiel

Der Musterverein hat ein gefördertes Projekt „Beethoven 2020“ initiiert. Laien sollten in der Stadthalle Stücke von Beethoven neu interpretieren. Aufgrund der Bedenken des örtlichen Gesundheitsamts wurde die Veranstaltung abgesagt, sodass von der Stadthalle Stornogebühren verlangt wurden. Der Verein hatte diese Stornogebühren im Projektantrag nicht berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt nicht im Ansatz erkennbar war, dass eine solche Pandemie bestehen würde.

Als zuwendungsfähig werden im Bescheid nur Ausgaben anerkannt, die unmittelbar bei der Umsetzung des jeweiligen Projekts anfallen. Die Vorgaben sind hier strikt, weil es sich um öffentliche Mittel handelt. Ausgaben, die im Projektantrag nicht aufgetaucht waren, können nicht gefördert werden.

PRAXISTIPP | Dokumentieren Sie alles, was mit der Absage der Veranstaltung zusammenhängt. Das können Gesprächsvermerke sein, Schreiben der Behörden oder auch Allgemeinverfügungen, die zu dem Verbot oder der Absage geführt haben. So können Sie ggf. erreichen, dass diese Ausgaben unvermeidbar waren, aber gleichwohl zuwendungsfähig sind, obwohl der durch die Behörde erwünschte Effekt nicht erreicht werden konnte.

Sie müssen aber auch nachweisen, dass Sie alles getan haben, um diese Kosten möglichst gering zu halten. Das kann durch den Nachweis erfolgen, dass Sie versucht haben, Stornogebühren zu verringern oder dass Sie sich um Rückerstattung bemüht haben.

Erhaltene Rückerstattungen müssen Sie dann natürlich im Verwendungsnachweis bei den Einnahmen dokumentieren.

Das gilt bei Fehlbedarf wegen abgesagtem Projekt

Die Absage der Veranstaltung hat noch einen Folgeeffekt. Ihnen fehlen wiederum Einnahmen, die Sie bei der Antragstellung schon berücksichtigt hatten. Dies kann dazu führen, dass Sie einen höheren Fehlbedarf haben. Auch hier haben Zuwendungsgeber teilweise schon signalisiert, dass dieser Fehlbedarf gedeckt werden könnte. Voraussetzung wird hier jedoch sein, dass ein Bundes- oder Landesinteresse besteht. Davon sollte jedoch auszugehen sein, wenn man die Verlautbarungen zur Kenntnis nimmt.

Das gilt bei Änderungen im Projekt

Je nach Umfang oder Ausgestaltung kann es zu Änderungen in einem geförderten Projekt kommen. Möchten oder müssen Sie die beantragten und bewilligten Mittel für andere Bereiche ausgeben, müssen Sie einen Antrag auf Umwidmung stellen.

■ Beispiel

Ein Bildungsträger möchte eine Seminarreihe organisieren. Hier werden auch die Kosten der Unterkunft der Teilnehmer berücksichtigt. Da aufgrund der derzeitigen Lage keine Präsenzseminare mehr durchgeführt werden können, stellt er auf eine „Webinar-Reihe“ um. Hier fallen zusätzliche Kosten an, während die Unterkunftskosten wegfallen. Es liegt eine Umwidmung vor.

Wichtig | Eine Umwidmung bewilligter Mittel ist jedoch nur nach Rücksprache mit der Behörde möglich. Ähnlich sieht es aus, wenn Sie bei Ihrer neuen Kalkulation feststellen, dass Ihr Finanzbedarf nicht mehr im beantragten Umfang besteht. Da flächendeckend davon ausgegangen werden muss, dass die Kalkulation, die einem Projektantrag zugrunde lag, nur noch Makulatur ist, empfiehlt VB auch hier, mit dem Zuwendungsgeber Kontakt aufzunehmen. Sie werden sich vorher alle Antragsunterlagen vornehmen und neu bewerten müssen. Je eher Sie damit anfangen, desto weniger Probleme wird es mit dem Zuwendungsgeber geben.

Haben Sie eine Veranstaltung nicht abgesagt, sondern lediglich in die zweite Jahreshälfte verschoben, kann es ebenfalls zu Problemen kom-

men, wenn Sie zeitliche Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid nicht einhalten können. Auch hier müssen Sie Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber halten.

PRAXISTIPP | Bei der Verschiebung einer Veranstaltung können zusätzliche Kosten entstehen (neue Flyer und Einladungen, Preissteigerungen etc.). Diese zusätzlichen Kosten müssen Sie bei der Neukalkulation Ihres Förderantrags berücksichtigen.

Problem: Erstellung des Verwendungsnachweises

Eine weitere Besonderheit des Zuwendungsrechts besteht darin, dass Sie nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis erstellen müssen. Der besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht werden Sie die Durchführung des Projekts und die damit erreichte Zielsetzung darstellen. Im zahlenmäßigen Nachweis stellen Sie erzielte Einnahmen und Ausgaben gegenüber.

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises ergibt sich wiederum aus dem Zuwendungsbescheid und beträgt in der Regel sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erteilt, kann der Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen werden.

Können Sie aufgrund von Corona den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig erstellen (z. B. wegen Erkrankung des zuständigen Mitarbeiters), müssen Sie auch das mit dem Zuwendungsgeber besprechen und versuchen, die Frist für die Erstellung des Verwendungsnachweises zu verlängern.

FAZIT | Zuwendungsfinanzierte Vereine stellt die Corona-Krise vor ganz eigene Herausforderungen. Sie müssen nicht nur mit den allgemeinen wirtschaftlichen Einschnitten leben, sondern sich auch stets mit dem Zuwendungsgeber auseinandersetzen, um in diesem Bereich nicht zusätzliche finanzielle Belastungen in Kauf nehmen zu müssen. Wir gehen davon aus, dass die Zuwendungsgeber die geänderten Vorgaben unbürokratisch akzeptieren werden.

VEREINSRECHT

Corona-bedingte Steuererleichterungen: So nutzen Sie sie optimal

| Auch das Steuerrecht kann seinen Teil dazu beitragen, dass Vereine gut durch die Krise kommen. Erfahren Sie, welche Steuererleichterungen es gibt und wie Sie diese mit unserer Unterstützung optimal nutzen. |

Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer herabsetzen

Wie die Einkommen ist die Körperschaftsteuer eine Veranlagungssteuer. D. h., dass sie nach § 30 Nr. 3 KStG mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht. Aus diesem Grund werden durch die Finanzverwaltung Vorauszahlungen erhoben, die vierteljährlich (10.03./10.06./10.09./10.12.) fällig sind. Die Höhe der Vorauszahlung, die Sie zu leisten haben, orientiert sich an der Veranlagung des Vorjahrs (§ 31 Abs. 1 KStG in Verbindung mit § 37 Abs. 3 S. 3 EStG).

■ Beispiel

Der Musterverein e. V. hatte aus seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Jahr 2019 einen Gesamtüberschuss von 48.000 Euro. Abzüglich des Freibetrags (§ 24 KStG) von 5.000 Euro besteht ein zu versteuerndes Einkommen von 43.000 Euro. Die Körperschaftssteuer (§ 23 Abs. 1 KStG) beträgt 15 Prozent = 6.450 Euro. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent (= 354,75 Euro). Die Vorauszahlung würde sich somit an der Veranlagung 2019 in Höhe von 6.804,75 Euro orientieren. Damit wären quartalsweise 1.791,19 Euro fällig.

Folge: Wenn Ihrem Verein nun durch die Corona-Epidemie der Umsatz wegbricht, weil kein Vereinsbetrieb stattfinden kann, wird sich dies auch auf Ihre Steuerlast auswirken. Die Körperschaftsteuer für 2020 wird damit geringer ausfallen als 2019. Das BMF hat in seinem Schreiben vom 19.03.2020 darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, bis zum 31.12.2020 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer stellen können [BMF, Schreiben vom 19.03.2020, Az. [IV A 3 – S 0336/19/10007 :002](#)].

Was ist konkret zu tun?

Das BMF weist darauf hin, dass Sie in diesem Antrag Ihre Verhältnisse darlegen müssen. Sie können also darauf verweisen, dass Umsätze

aus Ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallen, weil der Vereinsbetrieb ruht. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie Ihre Schäden wertmäßig im Einzelnen nachweisen können. Hier soll eine großzügige Handhabung erfolgen.

PRAXISTIPP | Die Vorauszahlung kann auch auf „0 Euro“ herabgesetzt werden. Prüfen Sie daher, wie sich das Jahr 2020 voraussichtlich noch entwickeln wird. Stehen vielleicht im Herbst oder Winter noch größere Veranstaltungen an? Wie wird sich das Sponsoring entwickeln?

Wichtig | Setzen Sie Vorauszahlungen auf null Euro herab und entschärft sich die Lage irgendwann doch, müssen Sie mit einer Veranlagung rechnen. Wir empfehlen, Rücklagen zu bilden.

Da die Vorauszahlung für März 2020 bereits abgebucht wurde, kann die Anpassung der Vorauszahlung nur für die nächsten drei Fälligkeitsdaten wirken. Wir klären für Sie ab, ob es möglich ist, Vorauszahlungen rückwirkend herabzusetzen.

Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer herabsetzen

Die Anpassung der Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer folgt demselben Prinzip wie die der Körperschaftsteuer.

Bei der Gewerbesteuer läuft es ähnlich wie bei der Körperschaftsteuer

Daher haben die obersten Finanzbehörden der Länder ebenfalls am 19.03.2020 [gleichlautende Erlasse](#) zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bekanntgegeben. Nach § 19 Abs. 3 S. 3 GewStG kann das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse beim Gewerbeertrag für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen.

PRAXISTIPP | Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt bereits die Körperschaftsteuervorauszahlungen angepasst hat. Sie sehen, dass in den gesamten steuerlichen Bereichen dieselben Voraussetzungen gelten. Wenn Sie die Unterlagen einmal zusammengestellt haben, können Sie diese für die jeweilige Steuerart verwenden.

Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die Gemeinde daran bei der Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 S. 4 GewStG). Weisen Sie nach, dass Ihre Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen herabgesetzt.

Was müssen Sie jetzt veranlassen?

Stellen Sie kurz dar, warum Ihre Einkünfte geringer sind. Wie hoch war der Umsatz 2019, mit welchen Zahlen haben Sie für 2020 gerechnet und wie stellen sich die aktuellen Zahlen dar? Wir unterstützen Sie dabei.

Umsatzsteuer: Entlastungen prüfen

Ob Ihr Verein auch im Bereich der Umsatzsteuer entlastet wird, hängt zunächst davon ab, ob Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen haben. Wenn nicht, kann es sein, dass Sie Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer leisten.

Brennpunkt-Thema: Sondervorauszahlungen

Die Sondervorauszahlungen werden bei Dauerfristverlängerungen zu Umsatzsteuervoranmeldungen festgesetzt. Diese beträgt 1/11 der Summe der Umsatzsteuervorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Haben Sie Sondervorauszahlungen geleistet, können Sie auch hier einen Antrag auf Erstattung stellen. Damit soll die Liquidität gesichert werden.

Die Erstattung müssen Sie beim zuständigen Finanzamt beantragen. Auch in dem Antrag müssen Sie nachweisen, dass Ihr Verein von der Corona-Krise stark betroffen ist. Diese Maßnahme ist zwar in der BMF-Liste nicht aufgeführt, aber schon von zahlreichen Landesregierungen angekündigt worden. Wir prüfen für Sie, ob Sie diese „Liquiditätsspritze“ nutzen können.

Steuern stunden lassen

Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn deren Einziehung für Sie eine erhebliche Härte darstellen würde (§ 222 AO).

Stundungszinsen vermeiden

Üblicherweise werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Diese betragen 1,5 Prozent je Monat, was sich zu einer erklecklichen Summe aufbauen kann. Das BMF hat sich die Erhebung der Stundungszinsen leider offen gehalten. Wir unterstützen Sie gerne, damit das Finanzamt darauf verzichtet.

PRAXISTIPP | Wir unterstützen Sie bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen. Den Antrag auf Stundung können Sie bis zum 31.12.2020 stellen.

Stundungsanträge für in 2021 fällige Steuern ins Auge fassen

Diese Stundungsmaßnahmen betreffen Steuern, die bis zum 31.12.2020 fällig werden. Aber auch Anträge auf Stundung für später fällig werdende Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind möglich. Sie müssen jedoch besonders begründet werden.

■ Beispiel

Ihre Vereinsgaststätte ist für mehrere Wochen geschlossen worden. Während der Zeit haben sie keinen Umsatz erzielt. Die bereits gelagerten verderblichen Waren mussten vernichtet werden. Auch wenn Sie Ihren Betrieb nach der Corona-Krise wieder öffnen können, ist noch nicht gesagt, dass dann auch direkt der Spielbetrieb aufgenommen wird. Ohne Spielbetrieb wird sich aber auch die Umsatzlage in der Gaststätte kaum nachhaltig verbessern

Folge: Für diesen Fall sollten Sie auch eine Anpassung der Vorauszahlungen beim Finanzamt beantragen, sodass Sie im Jahr 2021 mit geringeren Vorauszahlungen belastet werden. Auch auf diese Weise können Sie sich einen Liquiditätsvorteil verschaffen.

Kurzarbeit im Verein: So nutzen Sie die verbesserten Regelungen

I Bildungsmaßnahmen, Training und andere Vereinsaktivitäten können zurzeit nicht durchgeführt werden. Einnahmen bleiben aus, gleichzeitig laufen die Kosten weiter. Um hier zumindest im Bereich der Personalkosten Einsparungen vornehmen zu können, können Sie Kurzarbeit anmelden. Erfahren Sie, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen und was sich durch das Hilfspaket der Bundesregierung geändert hat. I

Was ist Kurzarbeit?

Wie schon der Name sagt, handelt es sich bei Kurzarbeit um die Verkürzung der regulären, vertraglichen Arbeitszeit. In welchem Umfang diese Arbeitszeit gekürzt wird, hängt davon ab, in welchem Umfang überhaupt noch Arbeiten zu erledigen sind. Dies kann im Extremfall sogar 100 Prozent sein („Kurzarbeit Null“).

■ Beispiel

Ein Bildungsträger beschäftigt mehrere Trainer, um Sprachkurse für geflüchtete Menschen durchzuführen. Da keine Sprachkurse stattfinden dürfen und auch keine anderen Beschäftigungsmöglichkeiten im Verein bestehen, soll nun Kurzarbeit Null durchgeführt werden.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Die Regelungen zur Kurzarbeit finden sich in den §§ 95 ff. SGB III. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nach § 95 SGB III, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Wann liegt ein erheblicher Arbeitsausfall vor?

Der Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf einem unabwendbaren und nicht vermeidbaren Ereignis beruht und nur vorübergehend ist. Diese Voraussetzungen sind durch die derzeitige Corona-Pandemie gegeben.

Wichtig I In Ihrem Antrag müssen Sie gleichwohl darlegen, in welchem Bereich Ihr Verein tätig war und warum Sie die Arbeitnehmer nicht

mehr im ursprünglichen Umfang beschäftigen können. Ggf. bestehende Überstundenguthaben müssen zuerst abgebaut werden. Soweit ein Urlaubsanspruch besteht, soll auch dieser zunächst in Anspruch genommen werden.

■ Beispiel

Ein Mitarbeiter hat bereits für den Herbst und den Jahreswechsel 2020/2021 seinen Jahresurlaub angemeldet und die Reise auch schon gebucht. Dieser Urlaubswunsch ist vorrangig.

Liegt der angemeldete Urlaub aber in dem Zeitraum, für den Sie Kurzarbeit anmelden wollen, muss erst der Urlaub in Anspruch genommen werden, da die Arbeitsverwaltung sonst einen vermeidbaren Arbeitsausfall annehmen wird. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergelds soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können.

Wie viele Mitarbeiter müssen betroffen sein?

Die Erheblichkeit hängt weiter davon ab, wie viele Mitarbeiter unmittelbar betroffen sind. Hier hat die Regierung am 23.03.2020 die „Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung [KugV])“ beschlossen.

Die Verordnung beruht auf dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ vom 13.03.2020. Diese Verordnung gilt rückwirkend ab dem 01.03.2020 und ist bis zum 31.12.2020 befristet.

PRAXISTIPP I Nach der bisherigen Regelung mussten mindestens 1/3 der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein. Dies wurde nun durch die Verordnung auf zehn Prozent herabgesetzt.

■ Beispiel 1

In Ihrem Verein sind in der Geschäftsstelle acht hauptamtliche Mitarbeiter sowie ein Trainer fest angestellt. Aufgrund der Schließung des Trainingsbetriebs können Sie den Trainer nicht weiter beschäftigen. Folge: Da jetzt schon zehn Prozent (= ein Mitarbeiter) ausreichen, können Sie für den Trainer Kurzarbeit beantragen.

■ Beispiel 2

Sie haben insgesamt 24 Mitarbeiter, sodass mindestens drei Mitarbeiter betroffen sein müssen. Folge: Mitgezählt werden alle Mitarbeiter, also auch die Minijobber, obwohl diese selbst keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Nicht mitgezählt werden Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis ruht (z. B. Elternzeit). Auch Auszubildende werden nicht berücksichtigt.

Welche „Unternehmen“ können Kurzarbeit beantragen?

Auch (gemeinnützige) Vereine können Kurzarbeit beantragen. Nach § 97 SGB III sind die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt, wenn mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Verein ohne Betriebsrat

Besteht in Ihrem Verein kein Betriebsrat, müssen Sie mit den betroffenen Mitarbeitern Vereinbarungen treffen. Ihr Mitarbeiter ist aber nicht verpflichtet, sich auf die vorübergehende Verkürzung seiner Arbeitszeit und Vergütung einzulassen. Ihr Direktionsrecht reicht nicht (BAG, Urteil vom 16.12.2008, Az. [9 AZR 164/08](#)).

Änderungskündigung als letztes Mittel

Eine Option, die Sie als letztes Mittel nutzen können, ist die Änderungskündigung (§ 2 KSchG). Hier würden Sie das Arbeitsverhältnis kündigen und dem Mitarbeiter gleichzeitig mit der Kündigung anbieten, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortzusetzen.

■ Beispiel

Ihr Mitarbeiter weigert sich, eine Vereinbarung über die Einführung der Kurzarbeit (50 Prozent Arbeitszeit bei 50 Prozent Gehalt) zu unterzeichnen. Sie würden darauf das bisher bestehende Arbeitsverhältnis kündigen und dem Mitarbeiter einen neuen Arbeitsvertrag mit diesen geänderten Bedingungen vorlegen.

Was müssen Sie jetzt tun?

Wenn in Ihrem Verein die Voraussetzungen gegeben sind, können Sie die Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit anzeigen. Nutzen Sie hierzu den Vordruck „[Anzeige über Arbeitsausfall](#)“.

Wer hat Anspruch?

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nur, wenn Ihr Mitarbeiter versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung ist. Ergo haben z. B. geringfügig Beschäftigte keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Gleiches gilt für Übungsleiter, die in keinem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Ihr Verein geht in Vorleistung

Das Kurzarbeitergeld wird durch Sie abgerechnet und Ihnen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Hierfür müssen Sie zunächst einen [Leistungsantrag](#) stellen. Die Anlage zu diesem Leistungsantrag ist die Kurzarbeit-Abrechnungsliste ([Vordruck der Arbeitsagentur](#)).

Wichtig | Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist ausdrücklich darauf hin, dass Unternehmen, die Beratungsbedarf bei der Beantragung haben, sich direkt an ihre örtliche Agentur für Arbeit oder an den Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit unter der Rufnummer: 08004 555520 wenden sollen.

So berechnet sich die Höhe

Die Höhe des Kurzarbeitergelds orientiert sich an der bisherigen Vergütung. Hier wird zwischen Mitarbeitern, die mindestens einen Kinderfreibetrag von 0,5 auf der Lohnsteuerkarte vermerkt haben, und übrigen Arbeitnehmern unterschieden. Arbeitnehmer mit dem Kinderfreibetrag erhalten 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz; alle anderen einen Satz von 60 Prozent.

PRAXISTIPP | Auf der Website der Agentur für Arbeit finden Sie auch alle notwendigen Formulare sowie eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergelds. Sozialversicherungsbeiträge, die Sie als Arbeitgeber normalerweise für Ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.

VEREINSMANAGEMENT

Miete und andere laufende Kosten: So nutzen Sie die gesetzliche Zahlungsaufschub-Initiative

I Viele Vereine haben derzeit Probleme, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Geschäftsstellen oder andere Räumlichkeiten sind angemietet. Nicht immer ist aber das Geld da, um Mieten und andere – laufende – Kosten für Strom, Gas oder Wasser in vollem Umfang zu leisten. Auch hier hat der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen, die teilweise auch Vereinen zugutekommen. I

Miete für Geschäftsstelle

Ihr Verein nutzt eine Geschäftsstelle oder andere Räumlichkeiten, die angemietet sind. Es besteht ein Mietvertrag und Sie müssen Miete zahlen. Da Ihr Vereinsbetrieb stillsteht und Sie keine Einnahmen generieren, schwinden auch die zur Verfügung stehenden Mittel. Die Folge ist, dass Sie fällige Ausgaben gar nicht oder nicht innerhalb der Fälligkeiten leisten können.

Die bisherige Rechtslage

Ihre Verpflichtung als Mieter besteht u. a. darin, die vereinbarte Miete fristgerecht zu zahlen. Verstoßen Sie gegen diese Pflicht, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Dieser wichtige Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie an zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit der Mietzahlung oder eines nicht unerheblichen Teils im Verzug sind (§ 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB).

Diese fristlose Kündigung hat dann wiederum einen Räumungsanspruch des Vermieters zur Folge. Vereinfacht gesagt: Er kann verlangen, dass Sie die Räume verlassen. Tun Sie dies nicht, kann er eine Räumungsklage erheben.

Die neue Härtefallregelung

Für den Bereich des Zivilrechts ist mit dem „[Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#)“ vom 24.03.2020 ein sog. Moratorium („gesetzlich angeordneter Aufschub“) für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen eingeführt worden.

Dieses Moratorium betrifft auch Mietverhältnisse (Art. 240 EGBGB, § 2) und schränkt das Recht der Vermieter ein, Sie zu kündigen. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 dürfen Vermieter das

Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen.

Wichtig I Ihre Verpflichtung zur Zahlung der Miete bleibt im Grundsatz bestehen. Sie können die Räumlichkeiten also nicht mietfrei nutzen. Die Regelung soll nur bewirken, dass die Vermieter keinerlei Möglichkeiten haben, das Mietverhältnis zu beenden, nur weil Sie derzeit nicht in der Lage sind, die Miete (vollständig) zu leisten.

Ausgeschlossen sind sowohl die außerordentliche fristlose als auch die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses aufgrund solcher Mietrückstände. Dies gilt nach der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich für die außerordentliche fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind.

Wichtig I Diese Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30.09.2022. Beachten Sie weiter, dass von dieser Regelung die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (Fälligkeit und Verzug) unberührt bleiben.

■ Beispiel

Die von Ihnen zu leistende Miete muss spätestens am dritten Werktag eines Monats geleistet werden. Da Sie derzeit keine Mittel haben, zahlen Sie keine Miete. Das Mietverhältnis kann zwar nicht gekündigt werden. Es fallen aber Verzugszinsen an.

Kündigungen bleiben weiter aus anderen Gründen möglich. Legen Sie also ein schwerwiegendes Fehlverhalten an den Tag, kann der Vermieter immer noch kündigen.

Was müssen Sie jetzt tun?

Die Kündigung ist nur ausgeschlossen, wenn die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. D. h., dass Sie Ihrem Vermieter schon jetzt signalisieren müssen, dass Sie die Miete nicht oder nicht in vollem Umfang leisten können. Weisen Sie ihn weiter darauf hin, dass die Corona-Krise daran schuld ist.

Wichtig | Da Sie nach der Neuregelung auch weiter verpflichtet sind, Miete zu zahlen, müssen Sie das schon jetzt bei Ihrer Haushaltsplanung berücksichtigen. Vereinbaren Sie hier mit Ihrem Vermieter ggf. den Erlass eines Teils der Miete. Teilweise wird derzeit diskutiert, ob die behördlich angeordneten Maßnahmen Sie als Mieter nicht ohnehin berechtigen, die Miete ggf. vollständig zu mindern. Hier sollten Sie sich ggf. rechtlich beraten lassen.

Zahlungserleichterungen für andere Schuldverhältnisse

Eine weitere Regelung im Moratorium betrifft Dauerschuldverhältnisse, die derzeit nicht erfüllt werden können. Nach der Gesetzesbegründung soll dies die Grundversorgung (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) betreffen.

Hier wird bis zum 30.06.2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen im Zusammenhang mit Verträgen begründet, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 08.03.2020 geschlossen worden sind. Auch hier ist Voraussetzung, dass diese derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllt werden können. Diese Erleichterungen richten sich an Verbraucher und sog. Kleinunternehmen.

Kann ein Verein Kleinunternehmer sein?

Als Kleinunternehmen in diesem Sinne gilt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt; unabhängig von ihrer Rechtsform. Dazu gehören insbesondere auch Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie weniger als zehn Mitarbeiter haben und einen Jahresumsatz von unter zwei Mio. Euro.

PRAXISTIPP | Ihr Verein sollte von dieser Regelung profitieren können, wenn Sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb). Der Gesetzgeber geht in seiner Begründung leider nicht auf den Vereinsbereich ein. Sie müssen also im Einzelfall prüfen, ob Ihrem Verein dieses Leistungsverweigerungsrecht zusteht. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Dauerschuldverhältnis ist vor dem 08.03.2020 geschlossen worden.
- Das betreffende Dauerschuldverhältnis muss wesentlich sein.
- Sie können aufgrund der COVID-19-Pandemie die Zahlungen nicht erbringen.
- Die Erbringung der Leistung würde die wirtschaftlichen Grundlagen Ihres Erwerbsbetriebs gefährden.

Das Kriterium „wesentliches Dauerschuldverhältnis“

Ein solches liegt vor, wenn es „zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung ihres Erwerbsbetriebs“ erforderlich ist. Vereinfacht gesagt: Sie können ohne Strom, Wasser oder Telefon bzw. Internetanschluss Ihren Geschäftsbetrieb nicht aufrechterhalten. Wenn das zutrifft, läge ein wesentliches Dauerschuldverhältnis vor.

So üben Sie Ihr Leistungsverweigerungsrecht aus

Sie können damit bis zum 30.06.2020 Ihre Zahlungen verweigern, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn dieses Leistungsverweigerungsrecht dem Anbieter unzumutbar ist, wenn also die Nichterbringung Ihrer Leistung seine wirtschaftliche Grundlage gefährdet (Art. 240 EGBGB, § 1 Abs. 3). Der Streit ist also vorprogrammiert.

Auch hier werden Sie sich mit Ihrem Vertragspartner zusammensetzen müssen, um eine für beide Seiten vernünftige Lösung zu finden.

FAZIT | Selbst wenn für Ihren Verein „nur“ der Bereich der Miete einschlägig sein sollte, verschafft es Ihnen ein wenig Luft, um den Verein vielleicht neu aufzustellen. Da die Zahlungsverpflichtung jedoch nicht entfällt, müssen Sie gleichwohl an später denken. Denn irgendwann werden Sie diese Mietschulden ausgleichen müssen.

Corona verstärkt Insolvenzgefahr für Vereine: Gesetzgeber hat Ihnen etwas Luft verschafft

| Einnahmen fallen wegen Corona weg, Kosten können aber nicht in gleichem Maße gesenkt werden. Die Lage spitzt sich zu. Als Vorstand müssen Sie in solchen Fällen ggf. auch über eine Insolvenz nachdenken. Gut zu wissen, dass das auch der Gesetzgeber erkannt – und für den Vereinsbereich Änderungen zur Insolvenzantragspflicht beschlossen hat. Damit wurden auch die Haftungsrisiken für Sie als Vereinsvorstand gesenkt. Trotzdem sollten Sie wachsam bleiben. |

Die bisherige Rechtslage

Als Vorstand müssen Sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen, wenn Ihr Verein zahlungsunfähig oder überschuldet ist (§ 42 Abs. 2 S. 1 BGB).

Wann müssen Sie einen Antrag stellen?

Im Gegensatz zur allgemeinen Insolvenzantragspflicht bei juristischen Personen gibt es für Vereine keine Frist, bis zu der Sie den Antrag spätestens stellen müssen. Sie müssen unverzüglich handeln. Beachten Sie hier auch die erhebliche Haftungsgefahr, die sich aus § 42 Abs. 2 S. 2 BGB ergibt. Verzögert sich die Stellung des Antrags, sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Sie haften als Gesamtschuldner (hier die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder i. S. v. § 26 BGB).

Die Haftungsrisiken für Vorstände

Der Umfang der Schäden, für die die Vorstandsmitglieder verantwortlich gemacht werden können, hängt davon ab, ob der Gläubiger seine Forderung vor („Altgläubiger“) oder nach („Neugläubiger“) dem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Eröffnung des Verfahrens hätte beantragt werden müssen.

■ Beispiele

- Ein Altgläubiger erhält im späteren Insolvenzverfahren eine geringere Quote, als er erhalten hätte, wenn der Eröffnungsantrag rechtzeitig gestellt worden wäre. Hier spricht man vom sog. Quotenschaden.
- Ein Neugläubiger kann dagegen verlangen, dass er so gestellt wird, als wenn er mit dem Verein gar keinen Vertrag mehr geschlossen hätte.

In beiden Fällen kann ein erhebliches Haftungsrisiko bestehen.

Die beiden Eröffnungsgründe

Wie oben erwähnt, sind Eröffnungsgründe die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung.

Zahlungsunfähigkeit wird angenommen, wenn Ihr Verein nicht mehr in der Lage ist, fällige Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 InsO). Aufgrund der gesetzlichen Vermutung in § 17 Abs. 2 S. 2 InsO wird eine Zahlungsunfähigkeit in der Regel angenommen, wenn Ihr Verein die Zahlungen eingestellt hat.

Ob Ihr Verein überschuldet ist, ist nicht so einfach zu beantworten. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen Ihres Vereins die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO). Eine Ausnahme wird nur dann angenommen, wenn die Fortführung des Vereinsbetriebs nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich erscheint.

Wichtig | Eine günstige Fortführungsprognose setzt zwei Dinge voraus: Der Schuldner bzw. seine Organe (= Verein und Vorstand) müssen „fortführungswillig“ sein. Und es muss ein aussagekräftiges Unternehmenskonzept (Ertrags- und Finanzplan) vorliegen, das die Überlebensfähigkeit belegt (BGH, Beschluss vom 09.10.2006, Az. [II ZR 303/05](#)).

PRAXISTIPP | Sind Sie also der Auffassung, dass Ihre finanzielle Notlage eine Ausnahmesituation darstellt und sich innerhalb der nächsten zwölf Monate bessern wird, können Sie von einer günstigen Fortführungsprognose ausgehen. Gerne stehen wir bei Ihrer Prognose zur Seite. Wenn Sie nachweisen können, dass Ihre Entscheidung auf einer fundierten und umfassenden rechtlichen und wirtschaftlichen Einschätzung beruht, werden Sie eine Haftung im Falle eines Falles vermeiden.

Das neue COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

Wie erwähnt, hat der Gesetzgeber erkannt, dass Corona auch in punkto Insolvenz besonderer Maßnahmen bedarf. Er hat das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – **COVInsAG**)“ beschlossen (Gesetz vom 27.03.2020).

Dieses Ziel verfolgt das COVInsAG

Das Gesetz verfolgt nach der Gesetzesbegründung explizit auch das Ziel, die Fortführung von Vereinen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Sowohl den Vereinen als auch Vorständen soll Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Insolvenzreife zu beseitigen. Der Gesetzgeber selbst bringt hier die Themen

- „staatliche Hilfen in Anspruch nehmen“ und
- „Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern treffen“ ins Spiel.

Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ist bis 30.09.2020 ausgesetzt

Um Vereinen und Vorständen Zeit zu geben, ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 42 Abs. 2 BGB bis zum 30.09.2020 ausgesetzt worden (§ 1 S. 1 COVInsAG).

Wichtig | Das gilt aber nicht für jede Insolvenz. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Corona-Folgen beruhen oder wenn keine Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

■ Beispiel

Ein Verein hat bereits im Jahr 2019 massive Probleme gehabt. Es sind immer mehr Mitglieder ausgetreten und auch Spenden zunehmend ausgeblieben. Der Vorstand ist deshalb aufgrund des erstellten Haushaltsvoranschlags zum Ergebnis gekommen, dass im Jahr 2020 massiv in die Mitgliederwerbung investiert werden muss, weil ansonsten das Vereinsjahr 2020 das Letzte sein wird.

Folge: Mussten nun geplante Veranstaltungen aufgrund der Epidemie ausfallen, und sind dem Verein dafür weitere Kosten entstanden, lag der ursprüngliche Insolvenzgrund eher in der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins als bei COVID 19; auch wenn die Epidemie ihr übriges beigetragen hat.

PRAXISTIPP | War Ihr Verein am 31.12.2019 jedoch nicht zahlungsunfähig, besteht eine gesetzliche Vermutung, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht führt dazu, dass unterstellt wird, dass Sie als Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters haben walten lassen, wenn Sie zwischenzeitlich weitere Auszahlungen veranlassen. Es können daraus keine Schadenersatzpflichten gegen Sie hergeleitet werden. Diese Regelungen gelten nun bis zum 30.09.2020. Sie können aber durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz bis zum 31.03.2021 verlängert werden.

Handlungsempfehlungen für den Vorstand

Wenn Sie aufgrund der aktuellen Lage unter normalen Umständen zu der Auffassung gelangen würden, dass Ihr Verein zahlungsunfähig oder überschuldet ist, sollten Sie einen Vorstandsbeschluss fassen. Nämlich dergestalt, dass ein Antrag auf Insolvenz derzeit unter Hinweis auf das COVInsAG nicht gestellt wird.

Behalten Sie die weitere Entwicklung im Auge. Bessert sich die Lage Ihres Vereins nicht, sollten Sie gleichwohl in Betracht ziehen, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns rechtzeitig an.